



Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015

Erläuterungen des Gemeinderates

Reglement über die familien- und schulergänzende
Kinderbetreuung; Einführung von Betreuungsgutscheinen

Stimmrechtsausweis / Stimmrecht

Denken Sie daran, bei der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmrechtsausweis **oben rechts zu unterzeichnen**.

Hinweis betreffend Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Urne sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung die in der Einwohnergemeinde Cham wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB) oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980 in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Impressum

Auflage 10'000 Ex.

**Gestaltung,
Satz und Druck** Reprotec AG, Gewerbestrasse 6, 6330 Cham, www.reprotec.ch



Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung; Einführung von Betreuungsgutscheinen

Zusammenfassung

Die Einwohnergemeinde Cham versteht sich als kinder-, jugend- und familienfreundliche Gemeinde. Es ist ihr wichtig, optimale Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen. Dabei sollen alle Chamer Familien Zugang zu bezahlbaren Betreuungsplätzen erhalten, von einer bedarfsgerechten Unterstützung profitieren und eine hohe Wahlfreiheit haben. Gleichzeitig sollen künftig alle privaten Anbieter gleich behandelt werden. Um diesem Umstand gerecht zu werden und die bestehenden Regelungen aufeinander

abzustimmen, möchte die Einwohnergemeinde Cham das neue Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung einführen. Mit dem neuen Reglement wird ein Systemwechsel hin zu Betreuungsgutscheinen vollzogen. Dieser sieht vor, dass Eltern den privaten Anbietern die Vollkosten für die Betreuungsangebote bezahlen und im Gegenzug von der Einwohnergemeinde Unterstützungsbeiträge direkt aufs Konto überwiesen erhalten. In jedem Fall müssen sich die Eltern selber einkommens- und vermögensabhängig an

den Kosten beteiligen. Betroffen vom Systemwechsel sind die Betreuungsangebote Kindertagesstätte, Tagesfamilien, Spielgruppen, Modulare Tagesschulen und Ferienbetreuung. Das einfache System mit Betreuungsgutscheinen hat sich bereits in mehreren Gemeinden sehr gut bewährt.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das neue Reglement die Position von Cham als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsstandort festigt und einen wichtigen Schritt für die Zukunft von Cham darstellt. Es stärkt die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ist gerecht und einfach. Die Einführung von Betreuungsgutscheinen hat zudem einen positiven Effekt auf das Erwerbseinkommen von Familien. Dadurch wird die Gemeinde mehr Steuern einnehmen und die Kosten ausgleichen können. Der Gemeinderat sowie die Kommissionen befürworten die Einführung des neuen Reglements und des entsprechenden Systemwechsels.



1. Ausgangslage

In unserer Gemeinde leben derzeit rund 2'200 Kinder im Alter zwischen 0 – 12 Jahren. Es gibt vielfältige Angebote an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, welche von weit über 800 Kindern genutzt werden.

Die Finanzierungsmodelle dieser Angebote sind derzeit schlecht aufeinander abgestimmt: Es herrscht ein Mix von Pro-Kopf-Beiträgen, Defizitgarantien, Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Angeboten usw. Die betroffenen Eltern und privaten Angebote werden ungleich behandelt und der gerechte Zugang zu den Gemeindebeiträgen ist für die Chamer Familien nicht gewährleistet. Der Gemeinderat möchte für Chamerinnen und Chamer optimale Rahmenbedingungen schaffen, damit sie Familie und Beruf vereinbaren, ihre Ausbildung nutzen und ihre Wahlfreiheiten wahrnehmen können. Er hat deshalb beschlossen, die Finanzierung grundlegend neu festzulegen und die bisher bestehenden Leistungsvereinbarungen zu kündigen. Das Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung bildet die Grundlage für die zukünftige Lösung. In Ergänzung zum Reglement wird der Gemeinderat eine Verordnung erlassen, in welcher die Details zum Reglement enthalten sind. Reglement und Verordnung sollen per 1. Januar 2016 in Kraft treten.

2. Systemwechsel hin zu Betreuungsgutscheinen

Das neue Reglement sieht bei allen Angeboten Betreuungsgutscheine vor: Die Eltern zahlen den privaten Anbietern die Vollkosten und erhalten von der Einwohnergemeinde im Gegenzug Beiträge direkt aufs Konto überwiesen.

Bei gemeindeeigenen Angeboten werden die Betreuungsgutscheine intern verrechnet und die Eltern erhalten eine vergünstigte Rechnung. Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Familien (Details siehe Anhang). In jedem Fall müssen sich die Familien selber an den Kosten beteiligen.

Betreuungsgutscheine haben sich bereits in vielen Gemeinden bewährt. Für Cham bringt der Systemwechsel entscheidende Vorteile:

- ☺ Die Position als attraktiver Wohnort und Lebensmittelpunkt wird weiter gefestigt, indem der Zugang zu vergünstigten Angeboten für alle Chamer Familien offen ist. Die Eltern können die Angebote frei wählen. Insbesondere Mütter können ihre Ausbildung dank beruflichem Wiedereinstieg nutzen. Chancengleichheit und soziale Durchmischung sind gewährleistet. Familienarmut wird reduziert.
- ☺ Die Qualität der Kinderbetreuung ist nach wie vor über gute gesetzliche Bestimmungen bzw. über Vereinbarungen zwischen den privaten Anbietern und der Einwohnergemeinde gewährleistet. Alle privaten Angebote werden gleichbehandelt.
- ☺ Betreuungsgutscheine können in der Regel nur mit einer direkten Beziehung zur Erwerbstätigkeit bezogen werden. Diese Zielausrichtung hat in allen bisherigen Regelungen gefehlt. Ausnahmen zum Wohle des Kindes sind auch künftig möglich.
- ☺ Cham gewinnt als Wirtschaftsstandort an Attraktivität, da gute Kinderbetreuungs-Rahmenbedingungen für Unternehmen ein wichtiger Faktor bei der Standortwahl sind.
- ☺ Das neue System führt dazu, dass der erhöhten Nachfrage nach Betreuungsplätzen mit einer Steigerung des Angebots begegnet werden kann.

Die Einführung des neuen Reglements hat für die einzelnen Betreuungsangebote unterschiedliche Auswirkungen. Die Tabelle auf der nachfolgenden Seite zeigt die wesentlichen Veränderungen sowie Vor- und Nachteile auf.

	Kindertagesstätte (Kita)	Tagesfamilien	Spielgruppen	Modulare Tagesschulen	Ferienbetreuung
Ausgangslage und Problemstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Rund 200 Kinder aus Cham werden in Chamer Kitas betreut; ca. 70 in anderen Gemeinden des Kantons Zug • 65 % aller Chamer Kinder haben keinen Zugang zu vergünstigten Kita-Plätzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Cham regelt die Organisation von Tagesfamilien als einzige Gemeinde im Kanton Zug selber • Vergünstigte Betreuung über die Gemeindegrenze hinweg ist nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Pro-Kopf-Beiträge nach «Giesskannen-Prinzip» • Beiträge für Familien mit geringem Einkommen sind zu tief 	<ul style="list-style-type: none"> • Wegen Steuerrevisionen erhalten Familien heute höhere Gemeindebeiträge als bei Einführung des Angebots • Beiträge für Familien mit geringem Einkommen sind zu undifferenziert abgestuft 	<ul style="list-style-type: none"> • Schüler/innen haben pro Jahr ca. 14 Wochen Schulferien; Arbeitnehmende nur ca. 4 – 5 Wochen • Betreuung ist somit jährlich für ca. 10 Wochen nicht abgedeckt • Diese 10 Wochen können kaum innerhalb der Familie abgedeckt werden
Neuerung im Reglement	<ul style="list-style-type: none"> • Missstand wird dank Einführung des neuen Reglements beseitigt; Betreuungsgutscheine sind im ganzen Kanton Zug einlösbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Einführung des Reglements tritt Cham der zentralen Lösung bei und gibt damit die Sonderstellung auf 	<ul style="list-style-type: none"> • Cham unterstützt die Familien, die darauf angewiesen sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Einführung des Reglements wird die Veränderung aufgrund Steuerrevisionen teilweise korrigiert • Beitragshöhe wird mit den Kitas abgeglichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Reglementarische Verankerung der Ferienbetreuung • Integration ins gemeindeeigene Tarifmodell
Vorteile 😊	<ul style="list-style-type: none"> • Gleiche Zugangsbedingungen für alle Chamer Familien • Wahlfreiheit für Eltern • Chancengleichheit und soziale Durchmischung • Gleichstellung aller privaten Anbieter 	<ul style="list-style-type: none"> • Vergünstigte Betreuungsverhältnisse über die Gemeindegrenze hinweg sind wieder möglich • Cham ist wieder Teil einer zentralen Lösung ohne Sonderstellung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gezielte und bedarfsgerechte Unterstützung • Qualität kann dank Vereinbarungen mit Spielgruppen gesteuert werden • Kinder mit besonderen Bedürfnissen können spezifisch gefördert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Korrekturen infolge Steuerrevisionen • Abgleichung der Beiträge zwischen Modulare Tagesschulen und Kitas • Gerechtere Abstufungen der Beiträge für Familien mit geringem Einkommen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarkeit von Familie und Beruf dank gut funktionierender Ferienbetreuung • Tarifierung gemäss gemeindeeigenem Tarifmodell • Einfache und kundenfreundliche Abwicklung für die Eltern
Nachteile 😞	<ul style="list-style-type: none"> • Mehraufwand für Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust der Unabhängigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Mehraufwand für Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Teils Reduktion der Beiträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Mehraufwand für Verwaltung

3. Nutzen von Investitionen in die Kinderbetreuung

Die Investition in die Kinderbetreuung zahlt sich auf mehreren Ebenen aus. So belegen aktuelle Studien einen langfristigen positiven Effekt für die Gemeinden.

Demnach können dank Investitionen in die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sowohl das Familieneinkommen erhöht, als auch zusätzliche Steuern eingenommen werden. Zudem wurde nachgewiesen, dass bei der Sozialhilfe gespart werden kann.

	Familien	Gemeinde	Unternehmen
Direkter Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Nutzung der erlangten Ausbildung • Mehr Einkommen • Insgesamt bessere Integration der Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Steuereinnahmen • Weniger Sozialhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Bessere Verfügbarkeit qualifizierter ArbeitnehmerInnen
Indirekter Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • Insgesamt bessere Schulabschlüsse und Ausbildungsmöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Attraktivitätsgewinn 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Standortattraktivität für Unternehmen

4. Kostenfolgen

2015 wurden für alle Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung rund CHF 1'340'000.00 budgetiert. Die Einführung des neuen Reglements bzw. der dazugehörigen Verordnung löst im ersten Jahr rund CHF 275'000.00 Mehrkosten aus. Dazu kommen zusätzliche Personalkosten von ca. CHF 30'000.00. Dies entspricht rund

0,3 % des Gesamtbudgets der Einwohnergemeinde Cham. Da das Reglement die Erwerbstätigkeit ermöglicht und voraussetzt, rechnet der Gemeinderat mit höheren Steuererträgen in mindestens gleichem Umfang. Der Gemeinderat hat entschieden, die Wirkung des Reglements drei Jahre nach der Einführung zu überprüfen.



5. Auswirkungen für die Verwaltung

Die Finanzierung mittels Betreuungsgutscheinen wird für die Gemeindeverwaltung teilweise aufwändiger als die bisherigen Finanzierungsvarianten. Der Gemeinderat rechnet mit einem personellen Mehraufwand für die Abteilung Soziales und Gesundheit von 20 Stellenprozent und für die Abteilung Bildung von 15 Stellenprozent.

6. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat begrüsst, dass die vielfältigen Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im neuen Reglement vereint und aufeinander abgestimmt werden. Das Reglement schafft optimale Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das neue System ist einfach und gerecht. Es trägt wesentlich dazu bei, dass Cham an Attraktivität gewinnt: Dies nicht nur als Wohngemeinde für Familien, sondern auch als Standort für Unternehmen.



7. Stellungnahmen der Kommissionen

Sozialkommission

Die Sozialkommission erachtet die Einführung des neuen Reglements als dringend. Insbesondere bei den Kindertagesstätten besteht sehr grosser Handlungsbedarf: Das neue Reglement verbessert die Zugangsbedingungen zu den vergünstigten Angeboten und schafft damit für alle Chamer Familien gleiche Chancen auf Betreuungsplätze. Die Eltern können neu flexibler entscheiden. Das neue Reglement schafft sehr gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördert zudem die frühkindliche Bildung.

Die Sozialkommission unterstützt einstimmig den Antrag des Gemeinderats und empfiehlt den Chamerinnen und Chamern die Annahme des Reglements.

Schulkommission

Die Schulkommission begrüsst das Konzept und die ihm zugrunde liegenden Gedanken. Wichtig erscheint ihr, dass die Anspruchsberechtigung für Subventionen neu an eine Erwerbstätigkeit geknüpft wird. Ebenso nimmt die Schulkommission mit Freude zur Kenntnis, dass klar zwischen Vorschul- und Schulalter unterschieden wird. So kann auch die Zuteilung der Abteilung klarer abgegrenzt werden. Durch die Betreuungsgutscheine im Vorschulalter erhalten Familien mehr Selbstbestimmung, was

positiv gewertet wird. Ebenso werden alle Betreuungsangebote gleich behandelt und eine bessere soziale Durchmischung kann gewährleistet werden. Die administrative Angliederung der Ferienbetreuung an die Abteilung Bildung erscheint der Schulkommission als sinnvoll, so kann ausserschulische Betreuung und die Ferienbetreuung von der gleichen Abteilung bearbeitet werden.

Die Schulkommission unterstützt einstimmig den Antrag des Gemeinderats und empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme des Reglements.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) begrüsst, dass bei der Beurteilung und teilweisen Neuausrichtung der Organisation sowie der Finanzierung der Betreuungsangebote die gesamte Palette der bestehenden Konzepte und Modelle kritisch analysiert wurde. Mit der zukünftigen Lösung findet keine Bevorzugung von einzelnen Anbietern und/oder Finanzierungsmodellen mehr statt, sondern wird eine Gleichbehandlung aller Angebote angestrebt und auf das Leistungsfähigkeitsprinzip der Benutzenden abgestellt.

Die RPK rechnet damit, dass sich die Kosten aus der Umsetzung des Reglements im 2. und im 3. Jahr gegenüber dem berechneten 1. Jahr deutlich erhöhen könnten. Deshalb erachtet es die RPK als richtigen Ansatz, den Anspruch für Betreuungsgutscheine grundsätzlich an die Erwerbstätigkeit der Eltern zu koppeln und das Reglement insofern zu befristen, dass dessen Wirksamkeit nach drei Jahren überprüft wird. Durch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf schafft die Einwohnergemeinde Cham die grundsätzlichen Voraussetzungen für höhere Steuereinnahmen. Allerdings kann nicht mit Sicherheit damit gerechnet werden, dass diese tatsächlich eintreffen und die anfallenden Mehrkosten auffangen werden.

Die RPK unterstützt den Antrag des Gemeinderats und empfiehlt, dem neuen Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zuzustimmen.

JA Der Gemeinderat, die Sozialkommission, die Schulkommission und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen den Stimmberechtigten ein «JA» zum neuen Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

8. Entscheidungswege

Datum	Gremium	Beschluss
13. Aug. 2013	Gemeinderat	Entscheide über Vertiefung / Ergänzungen Grobkonzept
15. Juli 2014	Gemeinderat	Entscheide über organisatorische Angliederung
16. Dez. 2014	Gemeinderat	Grundsatzentscheide gemäss Detailkonzept
31. März 2015	Gemeinderat	1. Lesung Urnenabstimmungsvorlage
14. Juni 2015	Bevölkerung	Urnenabstimmung Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

9. Verweis auf die Verordnung

Die Verordnung zum Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung regelt die Details zum Reglement. Bei einem «JA» zum Reglement tritt die Verordnung ebenfalls per 1. Januar 2016 in Kraft. Die Verordnung ist auf www.cham.ch einsehbar.

Antrag

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem neuen Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zustimmen?

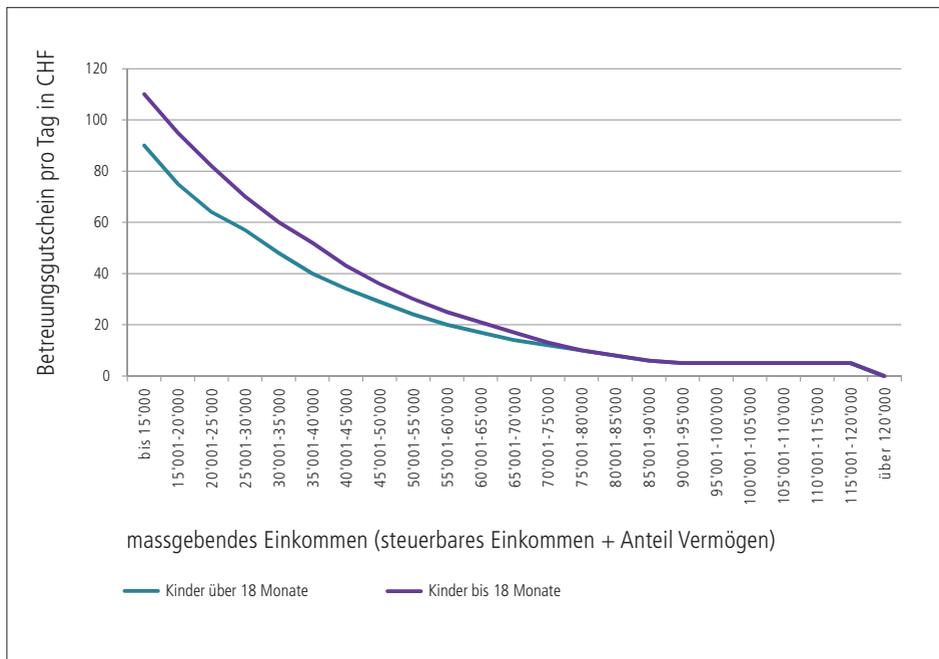
Wer dem neuen Reglement zustimmen will, schreibe «JA», wer dieses ablehnen will schreibe «NEIN».



Übersicht Anhang:

- Höhe der Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätte pro Kind (Seite 14)
- Höhe der Betreuungsgutscheine für Spielgruppen pro Kind (Seite 15)
- Höhe der Betreuungsgutscheine für Modulare Tagesschulen pro Kind (Seite 16 – 17)
- Höhe der Betreuungsgutscheine für Ferienbetreuung pro Kind (Seite 18)
- Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FEBR) (Seite 19 – 23)

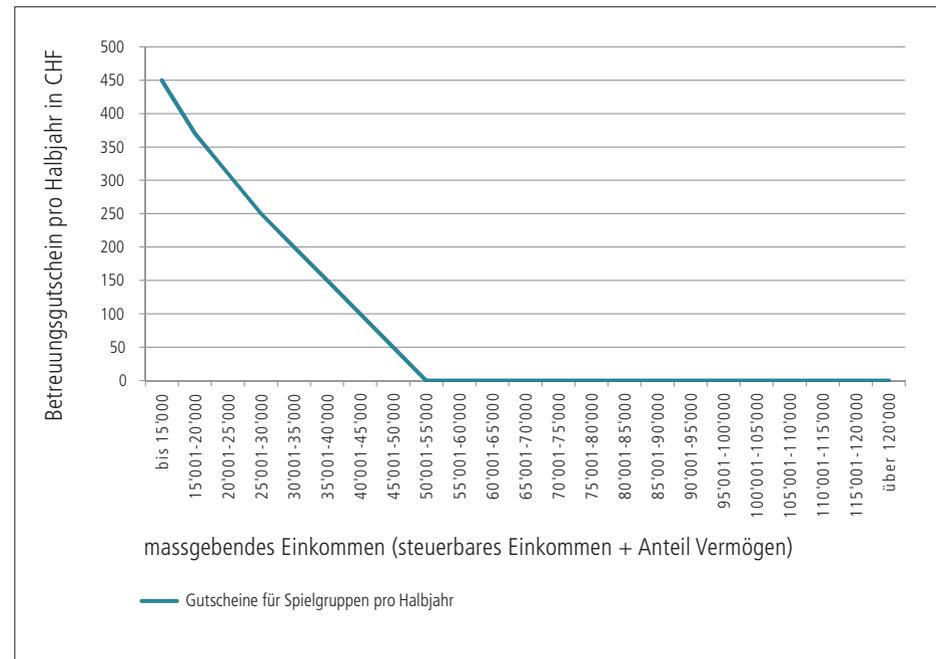
Höhe der Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätte pro Kind



Rechenbeispiel Kind über 18 Monate (massgebendes Einkommen bei CHF 38'000.00):
 Vollkosten Kita CHF 120.00/Tag – Betreuungsgutschein CHF 40.00/Tag = Kostenbeteiligung Familie CHF 80.00/Tag

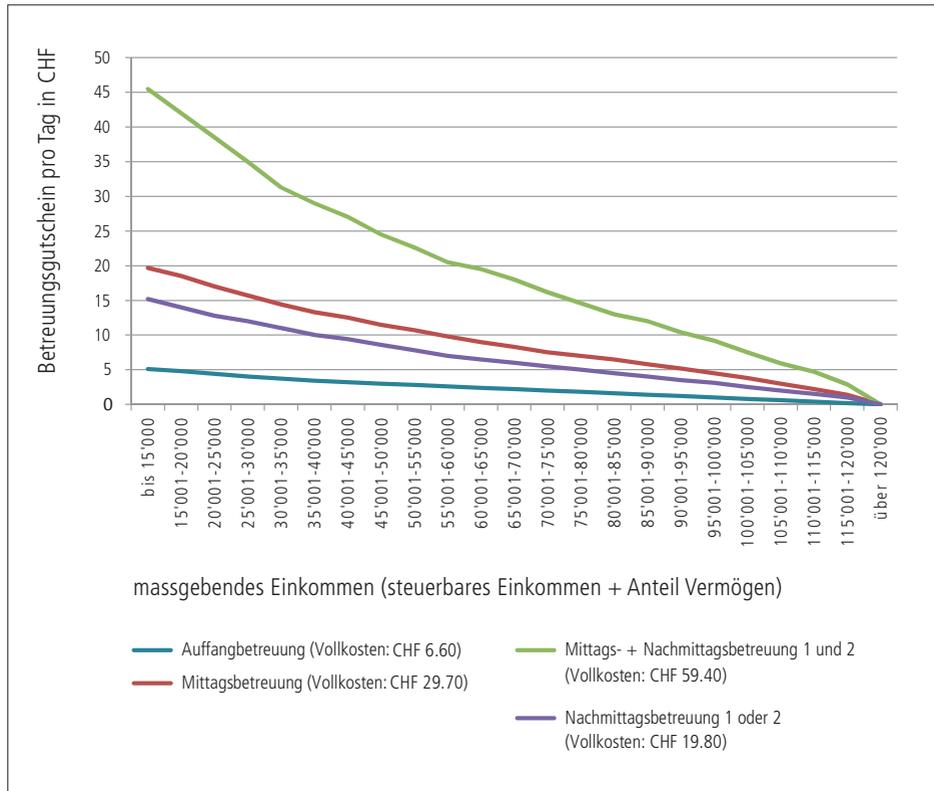
Rechenbeispiel Kind bis 18 Monate (massgebendes Einkommen bei CHF 14'000.00):
 Vollkosten Kita CHF 135.00/Tag – Betreuungsgutschein CHF 110.00/Tag = Kostenbeteiligung Familie CHF 25.00 / Tag

Höhe der Betreuungsgutscheine für Spielgruppen pro Kind



Rechenbeispiel Spielgruppen (massgebendes Einkommen bei CHF 22'000.00):
 Vollkosten CHF 600.00/Halbjahr – Betreuungsgutschein CHF 310.00/Halbjahr = Kostenbeteiligung Familie CHF 290.00/Halbjahr

Höhe der Betreuungsgutscheine für **Modulare Tagesschulen** pro Kind



Rechenbeispiel Mittagsbetreuung (massgebendes Einkommen bei CHF 43'000.00):

Vollkosten CHF 29.70/Tag – Betreuungsgutschein CHF 12.50/Tag = Kostenbeteiligung Familie CHF 17.20/Tag

Rechenbeispiel Nachmittagsbetreuung (massgebendes Einkommen bei CHF 18'000.00):

Vollkosten CHF 19.80/Tag – Betreuungsgutschein CHF 14.00/Tag = Kostenbeteiligung Familie CHF 5.80/Tag

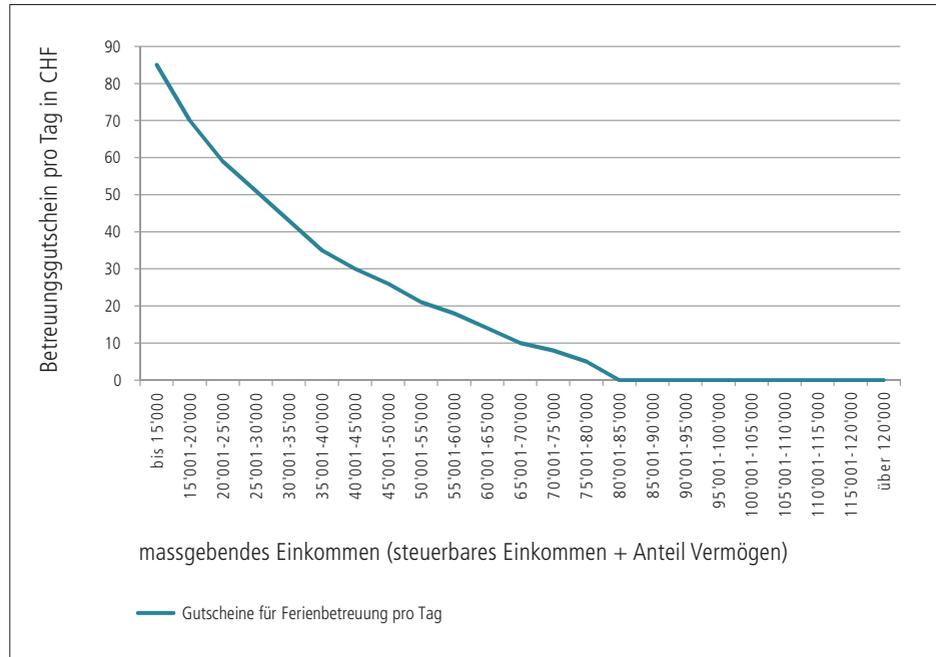
Die folgende Tabelle zeigt, dass für Familien mit tiefem Einkommen keine gravierenden Änderungen eintreten. Vor allem Familien mit höheren Einkommen haben von den Steuerrevisionen profitieren können. Für sie reduzieren sich die Beiträge wieder auf ca. den Stand vor den Steuerrevisionen.

Beispiele	Betreuungsgutschein vor Steuerrevisionen pro ganzer Tag*	Betreuungsgutschein nach Steuerrevisionen pro ganzer Tag*	Betreuungsgutschein nach neuem Reglement pro ganzer Tag*
Alleinerziehend mit 1 Kind; Bruttoeinkommen CHF 60'000	CHF 49.50	CHF 49.50	CHF 50.60
Ehepaar mit 2 Kindern; Bruttoeinkommen CHF 90'000	CHF 50.60	CHF 50.60	CHF 46.80
Ehepaar mit 2 Kindern; Bruttoeinkommen CHF 140'000	CHF 29.70	CHF 42.90	CHF 21.90
Ehepaar mit 3 Kindern; Bruttoeinkommen CHF 170'000	CHF 19.80	CHF 39.60	CHF 18.20

*Vollkosten pro ganzer Tag Betreuung = CHF 66.00

Bemerkung: Für die Berechnung in der Tabelle wurden pauschale Steuerabzüge berücksichtigt

Höhe der Betreuungsgutscheine für Ferienbetreuung pro Kind



Rechenbeispiel Ferienbetreuung (massgebendes Einkommen bei CHF 37'000.00):

Vollkosten CHF 110.00/Tag – Betreuungsgutschein CHF 35.00/Tag = Kostenbeteiligung Familie CHF 75.00/Tag

Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FEBR)

vom 14. Juni 2015

Die Einwohnergemeinde Cham erlässt, gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 13 und § 69 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (Stand 10. Mai 2014)¹, folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Cham.

²Es regelt die finanziellen Leistungen, die durch die Einwohnergemeinde Cham erbracht werden und die Anspruchsvoraussetzungen dafür.

§ 2 Ziele

Die Einwohnergemeinde Cham verfolgt mit der Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung die folgenden Ziele:

- die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fördern oder
- anerkannte berufliche Aus- und Weiterbildungen erleichtern oder
- Eingliederungsmassnahmen einer Sozialversicherung bzw. den Bezug von Sozialversicherungsleistungen ermöglichen oder
- Empfehlungen einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes umsetzen oder
- die frühkindliche Bildung und Chancengleichheit fördern.

§ 3 Begriffe

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- ¹Der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ²Der Schulbereich umfasst Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe. Bei ausgewiesenem Bedarf kann der Schulbereich bis zum Abschluss der Oberstufe erweitert werden.
- ³Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.
- ⁴Als gefestigte Lebensgemeinschaften gelten Lebensgemeinschaften im gleichen Haushalt, die seit zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind haben.
- ⁵Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Cham, welche eine vergünstigte Nutzung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ermöglichen.

§ 4 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde

¹Die Einwohnergemeinde Cham unterstützt Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder Spielgruppe mit Betreuungsgutscheinen.

²Die Einwohnergemeinde Cham unterstützt Erziehungsberechtigte mit Kindern im Schulbereich für den Besuch eines Angebots der Modularen Tagesschulen oder der Ferienbetreuung mit Betreuungsgutscheinen.

¹BGS 171.1

³ Für Kinder im Kindergarten kann die zuständige Abteilung Betreuungsgutscheine für Betreuungsangebote des Frühbereichs zusprechen, wenn:

- a. ein Kindergartenkind im gleichen Betreuungsangebot betreut wird wie jüngere Geschwister oder Stiefgeschwister oder
- b. ein Kind vor dem Kindertageseintritt bereits in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie betreut wurde und somit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird oder
- c. die Zeiten der Betreuungsangebote des Schulbereichs die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken können oder
- d. die Betreuungsangebote des Schulbereichs ausgebucht sind.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Cham, die ihre Kinder in einem Betreuungsangebot des Früh- bzw. Schulbereichs betreuen lassen und die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 – 5 erfüllen.

² Für Betreuungsgutscheine der Betreuungsangebote Kindertagesstätte, Tagesfamilie, Modulare Tagesschulen und Ferienbetreuung haben Erziehungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Das Pensum der Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei

- a. zwei Erziehungsberechtigten gesamthaft mindestens 120 % oder
- b. einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person, welche in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt, gesamthaft mindestens 120 % oder
- c. einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %.

³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt werden:

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung
- c. der Bezug von Sozialversicherungsleistungen, unter Nachweis der Vermittelbarkeit.

⁴ Der Umfang der Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Das Pensum der Erwerbstätigkeit muss belegt werden.

⁵ Für eine Anspruchsberechtigung gemäss § 2 lit. d muss eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle vorliegen.

⁶ Die zuständige Abteilung ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über den Leistungsbeginn, den Leistungsumfang und die Höhe der Betreuungsgutscheine zugestellt.

§ 6 Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

² Die Höhe der Betreuungsgutscheine (pro Kind) ist einkommensabhängig abgestuft und richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss § 7.

³ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Höhe der Betreuungsgutscheine fest.

§ 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen gemäss Kantons- und Gemeindesteuern zuzüglich:

- Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) und die berufliche Vorsorge (2. Säule)
- Anteil am steuerbaren Gesamtvermögen.

² Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

³ Eine allfällige finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber wird angerechnet.

§ 8 Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Einwohnergemeinde Cham setzt die Höhe der Betreuungsgutscheine einmal jährlich aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung fest. Diese darf in der Regel nicht älter als zwei Jahre sein.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird von der zuständigen Abteilung eine provisorische Einschätzung zur Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine vorgenommen.

³ Der Umgang mit Erziehungsberechtigten, die quellenbesteuert werden, regelt die Verordnung.

§ 9 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen, namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Betreuungsgutscheine anderweitig verwendet werden könnten, kann eine Direktzahlung an das jeweilige Betreuungsangebot erfolgen.

² Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, welche über die Einwohnergemeinde Cham abgerechnet werden, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

³ Für Angebote, welche durch eine Leistungsvereinbarung mit verschiedenen Gemeinden verbunden sind, können Betreuungsgutscheine aus Effizienzgründen direkt an das Angebot ausbezahlt werden.

§ 10 Antrag und Leistungsbeginn

¹ Die Erziehungsberechtigten beantragen ihren Anspruch bei der Einwohnergemeinde Cham.

² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen, welche detailliert in der Verordnung geregelt sind.

³ Mit dem Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die zuständige Stelle und das Steueramt, alle notwendigen Daten zu ermitteln und auszutauschen, die für die Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden. Die Abklärungen werden dabei unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes vorgenommen.

⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁵ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 11 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Auskünfte, die zur Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden, vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Sie sind verpflichtet, Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung der Betreuungsgutscheine zur Folge haben könnten, der zuständigen Abteilung mitzuteilen.

§ 12 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

B. Betreuungsangebote

§ 13 Anforderungen an Betreuungsangebote

¹ Betreuungsangebote, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen. Sie

- a. halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein.
- b. geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ab.
- c. halten administrative Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein.
- d. erbringen die Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache. Betreuungsangebote, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen.

² Zur Sicherung der Qualität kann die zuständige Abteilung bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

§ 14 Betreuungsangebote des Frühbereichs

¹ Als Betreuungsangebote des Frühbereichs gelten:

- a. Kindertagesstätten im Kanton Zug gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung² und der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung³, welche über eine Betriebsbewilligung verfügen und eine Vereinbarung mit der zuständigen Abteilung abgeschlossen haben oder
- b. Tagesfamilien im Kanton Zug gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung² und der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung³, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder
- c. Spielgruppen in Cham, welche mit der zuständigen Abteilung eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

² Die zuständige Abteilung führt eine Liste der Betreuungsangebote, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden.

³ Der Gemeinderat kann mit einer Tagesfamilienorganisation eine Vereinbarung abschliessen.

⁴ Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 genannten Ziele beitragen.

§ 15 Betreuungsangebote des Schulbereichs

¹ Für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe wird von der Einwohnergemeinde ein bedarfsgerechtes schulergänzendes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt. Bei ausgewiesenem Bedarf kann das Angebot bis zum Abschluss der Oberstufe erweitert werden.

² Das gemeindeeigene schulergänzende Betreuungsangebot wird als Modulare Tagesschulen bezeichnet und umfasst im Wesentlichen Auffang-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung. Weitere Angebote können ergänzt werden.

³ Die Betreuung ist grundsätzlich an den Unterrichtstagen gewährleistet und ist in einzeln belegbare, den Unterrichtszeiten angepasste Module gegliedert.

⁴ Die Ferienbetreuung ist ein schulergänzendes Betreuungsangebot, welches die Kinderbetreuung im Kanton Zug während einem Teil der Schulferien abdeckt.

⁵ Der Gemeinderat kann für Kinder im Schulbereich die Betreuung, insbesondere die Ferienbetreuung, in privaten Betreuungsangeboten bewilligen. Mit privaten Betreuungsangeboten wird eine Vereinbarung abgeschlossen.

⁶ Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 genannten Ziele beitragen.

C. Schlussbestimmungen

§ 16 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁴.

§ 17 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat regelt die Höhe und den Umfang der Betreuungsgutscheine sowie den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 18 Übergangsbestimmungen

¹ Für Kinder in der Primarstufe, welche am 1. Januar 2016 in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie betreut werden, kann die zuständige Abteilung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, Betreuungsgutscheine für ein Betreuungsangebot des Frühbereichs zusprechen. Die Unterstützung ist befristet bis 31. Juli 2016.

² Die Regelungen betreffend die Modularen Tagesschulen gelten bis 31. Juli 2016.

§ 19 Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben. Vorbehalten bleibt § 18 Abs. 2.

Cham, 14. Juni 2015

² Kinderbetreuungsgesetz, BGS 213.4

³ Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV, BGS 213.42

⁴ Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 162.1

Abstimmungsempfehlung

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten:

JA zum Reglement über die familien-
und schulergänzende Kinderbetreuung